

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

180 (1.12.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 180.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 Mfr.
pro Jahr.

Dezember 1913

Der Zuerstlingspreis für den Raum
einer Seite von 32x76 mm beträgt
30 Pfg. bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen.** 1. Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. — 2. Erhöhung der Waldrente in Gemeindevandungen. — 3. Die teilweise Uebernahme der Kirchenbauschuld der katholischen Kirchengemeinde Schönau i. W. auf die politischen Gemeinden betr. — 4. Aus der Chronik eines früheren Bogts (Bürgermeisters). — 5. Wie es bei Wahlen gehen kann, wenn nicht streng nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. — 6. Anfrage und Antwort. — II. **Sparkassenwesen.** 7. Zur Lösung der Frage der zweiten Hypotheken. — 8. Straf-, Verzugs- und Zinsezinsen. — 9. Keine Auskunft der Banken der Steuerbehörde gegenüber. — IV. **Versicherungswesen.** 10. Der Ortslohn nach der R.-V.-O. — 11. Anfrage und Antwort. — 12. Geschäftsbericht des badischen Viehversicherungsverbandes über das Jahr 1912. — V. **Stiftungswesen.** 13. Stiftungen für Handwerker. — VI. **Verschiedenes.** 14. Heidelberg, Freiburg, Baden-Baden, Schwetzingen, Lahr, Wertheim a. M., St. Georgen i. Sch., Mannheim, Freiburg, Pfullendorf. — 15. Schwere Zeiten. — 16. Kommunale Frauenarbeit in Elsaß-Lothringen. — 17. Das Hundzwanzigpennigstück. — 18. Die Stadt Breslau. — 19. Vollzug des Viehseuchengesetzes. — 20. Ausstellung von Erlaubnis-scheinen zum ambulanten Verkauf von Kohlen. — 21. Briefkasten. — 22. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in Fällen, in welchen die Anstellungsgemeinde die Beiträge ihrer Beamten zur Fürsorgekasse für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten unter Verzicht auf die Ertragsleistung seitens der Mitglieder auf sich behält, diese Beiträge in das nach § 15 des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes für die Festsetzung des Einkommensanschlag maßgebende Dienst Einkommen eingerechnet werden.

Diese Behandlung kann nicht als zulässig erachtet werden.

Die endgültige Uebernahme der erwähnten Beiträge auf die Gemeindefasse ist zwar im Hinblick auf die damit verbundene dauernde Belastung der Gemeinde als eine Gehaltserhöhung im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung anzusehen, ihre Einrechnung in das für die Festsetzung des Einkommensanschlags maßgebende Dienst Einkommen erscheint aber gleichwohl nicht begründet.

Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß die Beiträge, deren Zahlung den Beamten von der Anstellungsgemeinde abgenommen worden ist, unter keine der in § 15 des Fürsorgegesetzes bezeichneten, für die Festsetzung des Einkommensanschlags in Betracht kommenden Arten von Dienstbezügen fallen. Sie bilden keinen Bestandteil des zugesicherten festen Gehalts, zumal auch ihre Höhe sich je nach

dem Stande des Einkommensanschlags ändert; zu den wandelbaren Bezügen im Sinne des Fürsorgegesetzes können sie ebenfalls nicht gerechnet werden, da als solche nach § 8 Abs. 1 a. a. D. nur Gebühren zu betrachten sind. Abgesehen von diesen auf die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes gegründeten rechtlichen Erwägungen, die einer Einrechnung der Beiträge in den Einkommensanschlag entgegenstehen, ist es ein innerer Widerspruch, daß von den durch die Gemeinde übernommenen Beiträgen noch einmal Beiträge zur Fürsorgekasse bezahlt werden sollen. Wir wollen es nun nicht beanstanden, wenn die mehrerwähnten Beiträge bei Festsetzung des Einkommensanschlags derjenigen Gemeindebeamten auch fernerhin eingerechnet werden, hinsichtlich welcher diese Einrechnung schon bisher stattgefunden hat.

Bei den als Mitglieder der Fürsorgekasse neu zugehenden, sowie bei denjenigen der Kasse bereits angehörenden Gemeindebeamten, hinsichtlich welcher die Einrechnung der erwähnten Beiträge bei Festsetzung des Einkommensanschlags bisher nicht erfolgte, hat sie aber für die Folge zu unterbleiben.

Hinsichtlich der Gemeindebediensteten, sowie der Beamten und Bediensteten der Körperschaften ist ebenso zu verfahren.

(Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern v. 31. Mai 1913. Nr. 23,363).

Die Erhöhung der Waldrente in Gemeindeforstungen, hier Ausformung von Nutzholz betr.

Das Forstamt Schoppsheim hat an die Gemeinden des Forstbezirkes unterm 30. Okt. 1913 nachstehendes Schreiben gerichtet:

Wir haben anlässlich zahlreicher Waldbegehungen mit Bürgermeistern und Gemeinderäten öfters darauf hingewiesen, daß es nicht im Interesse einer Gemeinde gelegen ist, lediglich zur Deckung des Bedarfs für die Gabholzberechtigten Holz, welches zu Nutzholz geeignet ist, zu Brennholz zu zerschneiden. Es hat sich allmählich der Gebrauch herausgebildet, daß die Bezugsberechtigten der Ansicht sind, sie hätten Anspruch auf Brennholz der ersten Sorte, während die Verordnung nur von Holz spricht, „wie es der Schlag gibt.“ Unsere Anregungen fielen allerdings mit wenigen Ausnahmen auf unfruchtbaren Boden.

Wir sind nun mit Erlaß Sr. Forst- und Domänenverwaltung vom 16. Oktober 1913 Nr. 14319 beauftragt, die Gemeindeverwaltungen erneut darauf hinzuweisen, daß die Befriedigung der Gabholzberechtigten kein Grund sein darf, Nutzholz zu Brennholz zu zerschneiden und sie insbesondere auf § 14 Ziffer 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vom 24. April 1868 (Reg. Bl. S. 44) aufmerksam zu machen, wonach eben dieser Gebrauch verboten ist.

Bei den zu Gabholz verwendeten Hölzern handelt es sich in der Hauptsache um die Buche. In den letzten Jahren macht sich eine zunehmende Verwendung der Buche zu Nutzholz, insbesondere zu Eisenbahnschwellen bemerklich. Zu Schwellenholz sind noch viele Stammteile geeignet, die zu sonstigem Nutzholz nicht mehr taugen, weil sie zu rau oder zu schwach sind. Sowohl dieses als auch vieles schöne Nutzholz muß heute um den Gabholzbedarf zu decken, zerschnitten werden. Die Zuweisung dieser Hölzer zu Gabholz entzieht den Gemeinden, der Industrie und der allgemeinen Volkswirtschaft eine große Summe von Werten, die in ihrem ganzen Umfange noch nicht völlig erkannt sind. Auf diese Weise wird nicht allein nur die Rente des Gemeindevermögens, soweit dieses aus Wald besteht, beeinträchtigt, es wird der Industrie auch Rohmaterial entzogen, das sie bei dem steigenden Bedarf an Buchenschwellen gut gebrauchen könnte.

Eine vermehrte Arbeitereinstellung und dementsprechender Mehrverdienst käme der Allgemeinheit ebenfalls zu Gute.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Brennholzpreise für Buchen in den letzten Jahren bedeutend gesunken sind, wovon besonders die abseits des Verkehrs liegenden Gemeinden des Bezirks betroffen werden.

Die Nutzungen in jenen Gemeindeforstungen, welche für die Ausformung von Buchenschwellen in Betracht kommen, sind im allgemeinen so hohe, daß der Gabholzbezug ohne weiteres gedeckt werden kann, wenn nur von dem Gebrauch gelassen wird, daß das schönste Holz Gabholz sein muß. Weder die Forst- noch die Gemeindeverwaltung kann eine Freude an ihrem Walde haben wenn sich das Waldkapital nicht oder kaum verzinst, was der Fall ist, wenn an der Brennholzwirtschaft festgehalten wird.

Wir würden es mit Freuden begrüßen, wenn die Gemeinden wenigstens einen Versuch in dieser Hinsicht unternehmen würden.

Wir sind gerne bereit mit Rat und Tat zur Hand zu gehen.

Der Erfolg kann nicht ausbleiben wie das Beispiel bei einigen Gemeinden zeigt und eine einsichtsvolle Bürgerschaft wird wohl kaum Einspruch erheben, wenn der Gemeindefasse ein erhebliches Mehr an Erlös aus dem Walde zugeführt wird.

Die teilweise Uebernahme der Kirchenbauschuld der katholischen Kirchengemeinde Schönau i. B. auf die politischen Gemeinden betr.

An Sr. Bezirksamt Schönau.

Der von den Gemeinden des katholischen Kirchspiels Schönau in Aussicht genommene Regelung der Kirchenbauschuld in der Weise, daß die politischen Gemeinden die Hälfte der Schuld übernehmen und den ihnen durch Uebernahme dieser Schuld erwachsenden Aufwand durch Kapitalaufnahme bestreiten, vermögen wir nicht zuzustimmen. Bisher sind Kapitalaufnahmen politischer Gemeinden für kirchliche Bauten nur in Ausnahmefälle insbesondere dann genehmigt worden, wenn dadurch die Einführung von Kirchensteuer in konfessionell ungemischten Gemeinden vermieden werden konnte oder wenn die Leistung der politischen Gemeinde erforderlich war, um Streitigkeiten über Bauverpflichtungen zu kirchlichen Gebäuden im Vergleichwege ein Ende zu bereiten. Im vorliegenden Fall, wo seitens der kirchlichen Organe beim Kirchenbau offenbar Fehler begangen worden sind, liegt an sich kein Anlaß vor, einen Teil der durch Ueberschreitung des Vorausschlages für den Kirchenbau erwachsenen Kosten von der Kirchengemeinde auf die politischen Gemeinden zu überwälzen, nachdem die katholische Kirchengemeinde Schönau den Aufwand für den Kirchenbau im vollen Betrage bestritten, sowie die zur Kostendeckung erforderlichen Kapitalaufnahmen bereits vollzogen hat und außerdem die Erhebung von Kirchensteuer auch bei Uebernahme der hälftigen Bauschuld auf die politischen Gemeinden nicht entbehrlich werden würde. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die konfessionelle Zusammenfassung der in Betracht kommenden Gemeinden nicht durchweg eine ungemischte ist und daß im Hinblick der evangelische Kirchenvorstand in Schönau darum nachgesucht hat, es möchte die Beitragsleistung der politischen Gemeinden an die katholische Kirchengemeinde nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß die Gemeinden auch an die evangelische Kirchengemeinschaft einen der Beitragsleistung an die katholische Kirche entsprechenden Beitrag für den bevorstehenden evangelischen Kirchenbau leisten. So verständlich dieses Verlangen an sich erscheint, so können wir es doch nicht für angängig erachten, die Genehmigung zu der von den politischen Gemeinden beabsichtigten Kapitalaufnahme an eine solche Bedingung zu knüpfen.

Insmerhin wollen wir in Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und im Hinblick darauf, daß durch eine Beteiligung der politischen Gemeinden an der Lastentragung unter Umständen eine Erleichterung der steuerpflichtigen Bewohner ermöglicht wird, es nicht beanstanden, wenn die in Betracht kommenden Gemeinden einen ihrem Anteil an der hälftigen Kirchenbauschuld entsprechenden Betrag im Wege der Kapitalaufnahme beschaffen und sodann der katholischen Kirchengemeinde als Darlehen hin-

geben wollen. Die letztere hätte sich den einzelnen Gemeinden gegenüber als Schuldnerin zu bekennen und die Verpflichtung zu Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten zu übernehmen. Wenn sodann die politischen Gemeinden in der Folge alljährlich durch Einstellung der erforderlichen Summe in den Voranschlag oder durch Beschluß nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 62 Ziffer 7 G.-D. auf die seitens der Kirchengemeinde zu leistenden Zins- und Tilgungsquoten verzichten, so wäre hiergegen von Staatsaufsichtswegen insoweit nichts einzuwenden, als die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden keine wesentliche Änderungen erfahren und begründete Einsprüche gegen diese freiwilligen Leistungen der Gemeinden nicht erhoben werden. Bei dieser Regelung, mit welcher der katholische Oberkirchenrat nach einem Schreiben vom 14. August 1913 Nr. 25462 ebenfalls einverstanden wäre, bliebe denjenigen Gemeinden, die Waldungen besitzen, unbenommen, ihre Schuld ganz oder teilweise aus dem Ertrag außerordentlicher Holzhiebe zu tilgen.

Wir geben anheim, hiernach die weiteren Verhandlungen zu führen und wegen Erteilung der staatlichen Genehmigung zu den von den Gemeinden etwa beschlossenen Kapitalaufnahmen, soweit unsere Zuständigkeit gegeben ist, seiner Zeit weitere Vorlage zu erstatten.

(Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 16. Oktober 1913, Nr. 36540).

Aus der Chronik eines früheren Bogts (Bürgermeisters).

In einem alten Buche (Chronik) der Gemeinde Niedöschingen (Amt Donaueschingen) ist zu lesen: 1796 den 20. Oktober hat die Gallenseuche unter dem Rind-Vieh grassiert und hat dauert bis 1. April 1799 und hat an S.: D.: Stiere, Kühen und Kälber über 500 Stück an der Gallenseuche hinweggenommen. Man hat gar kein Mittel dafür gefunden.
David Fuhrer, Bogt.

Wie es bei Wahlen gehen kann, wenn nicht streng nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. In Gießen hat sich dieser Tage bei Gelegenheit von Stadtverordnetenwahlen eine heitere Komödie der Irrungen abgepielt, die der „Frlf. Ztg.“ wie folgt erzählt wird: Es standen sieben Stadtverordnete zur Neuwahl. Unter den Kandidaten figurierten zwei Lehrer: Gymnasiallehrer Haggemüller stand auf dem Stimmzettel der vereinigten liberalen Parteien, Volksschullehrer Valentin Müller auf dem des Bürgervereins, dessen langjähriger Vorsitzender er ist. Als das vorläufige Resultat nun durch Extrablätter bekannt wurde, war Haggemüller unter den nur auf drei Jahre Gewählten an erster Stelle; Valentin Müller dagegen war gänzlich ausgefallen. Eine genauere Zählung hatte aber zur Folge, daß Haggemüller von der ersten an die letzte Stelle herunterglitt. Nun begann die amtliche Zählung. Und siehe da: Valentin Müller war mit 2 Stimmen Mehrheit gewählt und vor Haggemüller schloß sich die eiserne Pforte des Rathauses. Aber kaum hatte sich wie ein Lauffeuer diese Nachricht verbreitet, da hieß es: zwei Bezirke fehlen noch. Der erste Bezirk brachte das Ergebnis: Haggemüller stieg in den Rathausaal wieder hinein, dafür Valentin Müller wieder heraus. Aber immer fehlte

noch ein letzter Bezirk, dessen Ergebnis mit Spannung erwartet wurde; es brachte Stimmgleichheit. Nach der Städteordnung hatte nun das Los zu entscheiden. Es zeigte sich Fortuna wiederum Haggemüller hold. Nun wurden die Protokolle unterschrieben und das offizielle Wahlergebnis dem Amtsblatt zur Veröffentlichung übergeben. Während der Drucklegung gebot ein Telephonruf des Oberbürgermeisters, die letzte Nummer: „17“ der neugewählten Rathhausinsassen, das heißt Herrn Haggemüller, vorläufig wegzulassen! Bei der Verlesung hatte man, wie erst jetzt entdeckt wurde, gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen. Anstelle eines unbeteiligten Bürger-Beisizers hatte nämlich der Oberbürgermeister selbst das Los gezogen. Am selben Sonnabendabend fand eine neue Auslösung statt und zwar unter allerstrengster Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Wiederum Lehrer Haggemüller. Und das Amtsblatt brachte am nächsten Tage die sieben Herren in schöner, lüdenloser Reihenfolge. Aber noch sind wir, so scheint es, lange nicht am Ende. Neue Gerüchte durchschwirren die Stadt. Es heißt: die ganze Wahl soll angefochten werden. Eine Reihe nicht Wahlberechtigter stand auf der Wählerliste und übte ihr Wahlrecht aus; die Kandidatenbezeichnungen waren in vielen Fällen ungenau und zweifelhaft, überdies lag in der Wahlurne eines Bezirkes ein Zettel mehr als überhaupt die Zahl der Wähler betragen hatte u. a. m.

Anfrage.

Gemäß § 95 Abs. 2 Gde.-D. bleibt die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leieholz bei der Aufgabeberechnung außer Betracht. Ebenso werden diese Nutzungen bei der Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß (§§ 37 38 B.-R.-G.) nicht berücksichtigt. (Vergl. Anm. 2 zu § 39 in Wielandts Gemeinderecht, 3. Aufl. S. 463). In Wielandts Anm. 9 zu dem früheren § 104 G.-D. (jetzt § 118) ist der gleiche Grundsatz dargelegt und erläutert. Dabei wird jedoch eines Ausnahmefalles hinsichtlich der Streunutzung gedacht, wonach, wenn diese als förmliches Bürgergenußrecht besteht, der Erlös der Nutzung den Genußberechtigten zukommt. Wird in solchen Fällen der Nutzungswert bei Berechnung des Einkaufsgeldes als werterhöhend berücksichtigt und wie wäre es, wenn die Streunutzung in natura bezogen würde? Läßt sich dieser Ausnahmefall auch etwa auf Laub-, Leieholz- und Weidenutzung sinngemäß anwenden?

Bei der Aufgabeberechnung müssen derartige Nebennutzungen im Hinblick auf die zwingende Vorschrift des § 95 Abs. 2 Gde.-D. immer außer Betracht bleiben.

Wie wäre es endlich bei der Einkaufsgeldeberechnung hinsichtlich der Weide- und Streunutzung zu halten, wenn beispielsweise in einer Gemeinde 3 Klassen bestehen, wovon die 1. Klasse 4 Ster Holz, 20 Ar Acker und 1 Los Streu, die 2. Klasse 4 Ster Holz und gemeinschaftliche Benutzung einer Weide, die 3. Klasse hingegen nur 4 Ster Holz anzusprechen hat?

Die Teilnahme an den Nebennutzungen steht also hier nicht sämtlichen Bürgern, sondern nur einer beschränkten Zahl zu. Nach dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatz bleibt die Streu- und Weidenutzung bei der Einkaufsgeldeberechnung unberücksichtigt, so daß ein Los der 2. Klasse zum glei-

chen Wert wie ein solches der 3. Klasse in Aufschlag zu bringen ist. Tatsächlich aber ist ein Genußlos der 2. Klasse mehr wert als ein Los 3. Klasse.

S. . . R.

Antwort.

Ob die in § 95 Abs. 2 G.-D. genannten Nutzungen (Weide, Sammeln von Streu, Laub und Leseholz) im Einzelfall als Bürgernutzen im engeren Sinne anzusehen sind, kann nur nach den jeweils in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen beurteilt werden. Der Regel nach werden Nutzungen der hier in Rede stehenden Art nicht als zum Bürgernutzen gehörend, vielmehr als ein allen Bürgern zustehendes Nutzungsrecht anzusehen sein. — Vergl. auch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Januar 1877, Rechtsprechung 1. Teil Ziff. 441 Seite 229/230. —

Da der Wert dieser Nutzungen bei der Berechnung der Auflage auf den Bürgergenuß nach § 95 Abs. 2 G.-D. in jedem Fall außer Betracht bleiben muß und da die Berechnung der Auflage nach den in der Bürgergenußeinkaufsgelderberechnung festgestellten Wertanschlägen zu erfolgen hat (§ 95 Abs. 1 G.-D.), dürfte es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wenn der Wert der mehrerwähnten Nutzungen auch bei der Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß nicht in Betracht gezogen wird.

Sollten Nutzungen der genannten Art im einzelnen Fall nicht allen Bürgergenußberechtigten, sondern nur einem Teil derselben zustehen, so wird es notwendig sein diese Nutzungen in der Einkaufsgelderberechnung (ohne Feststellung des Werts derselben) zu erwähnen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als eigentliche Bürgergenuß anerkannt sind. A.

II. Sparkassenwesen.

Zur Lösung der Frage der zweiten Hypotheken wird in Pforzheim demnächst ein sehr beachtenswerter Versuch unternommen: Der Pforzheimer Haus- und Grundbesitzerverein plant die Gründung einer Genossenschaftsbank m. b. H. zur Beschaffung 2. Hypotheken. Vorläufig ist ein Kapital von 100 000 Mk. und eine Haftsumme von 900 000 Mark in Aussicht genommen, also zusammen 1 Million. Diese Bank wird Geldbeträge in kleineren Posten durch Ausgabe von Pfandbriefen, gegenwärtig mit 5 Proz. Verzinsung, sammeln und die dadurch erlangten Gelder gegen zweite Hypotheken ausleihen auf zinstragende hiesige Häuser bis zu 75 Proz. der stadt-rätlichen Schätzung. Diese Hypotheken sind zu dem Zinssatz der Pfandbriefe zuzüglich 1/2 Proz. für Verwaltungskosten zu verzinsen und 1 Proz. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Zur Tilgung auf diese Weise wären 37 Jahre erforderlich; da aber die Darlehen ohne jeden Provisions- oder sonstigen Abzug ausbezahlt werden, andererseits jedoch für Stempel, Verkaufsprovision für die Pfandbriefe und dergleichen ziemliche Ausgaben entstehen, so werden die Tilgungsraten auf 43 Jahre ausgedehnt, und die Beträge der ersten 6 Jahre für genannten Zweck verwendet. Die Pfandbriefe werden ebenfalls in 43 Jahren durch jährliche Auslosung heimbezahlt für die Sicherheit der Pfandbriefe haften 1. die mit höchstens 75 Proz. beliebigen Häuser, 2. die Besitzer der Häuser mit ihrem ganzen Vermögen, 3. die Genossenschaftsbank mit 1 000 000 Mark Kapital und Haftsumme. Ferner soll an die Stadtgemeinde Pforz-

heim der Antrag gestellt werden, für 30 Proz. der jeweils ausgegebenen Pfandbriefe Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Ein Vertreter der Stadtgemeinde soll Sitz und Stimme im Aufsichtsrat erhalten.

Straf-, Verzugs- und Zinseszinsen.

Nach § 63 Sparkassenrechnungsanweisung sollen „inbezug auf Einnahmen, deren Größe nicht schon durch den Eintrag in die Kontrolllisten oder in anderer Weise nachgewiesen ist, von den Zahlungspflichtigen, soweit tunlich, Beurkundungen über den Betrag der geleisteten Zahlung (sogenannte Gegencheine, Requisitionen) erhoben und zur Rechnung gebracht werden.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich in § 47 der Gemeinderrechnungsanweisung und § 99 der Stiftungsrechnungsanweisung. Zu der erwähnten Vorschrift in der Gemeinderrechnungsanweisung sind im Kommentar von Muser unter Anderem als Fälle, die einer derartigen Kontrolle bedürfen, genannt: „Zinsschuldigkeiten, die sich nach der Zeit der Zahlung richten“.

Gelegentlich der amtlichen Kassen- und Dienstprüfung bei einer Gemeindeparkasse beanstandete der Revisionsbeamte: „Ueber die Einnahmen an Straf- und Verzugszinsen, die sich nach der Zeit der Zahlung richten und die nicht anderweit kontrolliert sind, fehlen Nachweise.“ Bei dieser Bemerkung wurde davon ausgegangen, daß die Angaben des Rechners im Kassenbuch und Konto über die Zeit der Zahlung und damit über den Betrag der Zinsen aufgrund der oben erwähnten Bestimmung der Kontrolle bedürfen. Bei Gr. Ministerium des Innern wurde vom Bezirksamt eine Erläuterung der Vorschriften in dieser Beziehung angeregt da diese Kontrolle erfahrungsgemäß allgemein bei den Sparkassen (Stiftungen usw.) unterbleiben und das Bezirksamt glaubte, dies nicht ohne Genehmigung des Ministeriums unbeanstandet lassen zu wollen.

Das Ministerium verfügte hierauf:

„Eine Kontrolle über die von den Sparkassen erhobenen Zinsen (auch der Strafzinsen) ist in § 71 der Sp.-R.-A. nicht vorgeschrieben. Soweit nicht im Einzelfall die Satzungen der Sparkassen weitergehende Vorschriften enthalten, hat sonach eine besondere Kontrolle der Zinsen zu unterbleiben.“

Eine Prüfung der Zinsenberechnungen findet anlässlich der Rechnungsabhör statt und dürfte hinsichtlich der Strafzinsen keiner Schwierigkeit begegnen, da sowohl der Tag des Verfalls als auch der Tag der Zahlung der Zinsen auf jedem einzelnen Konto angegeben ist. — § 40 Abs. 2 lit. a und b Ziff. 6, § 83 Sp.-R.-A. —

Die Führung besonderer Nachweise über die erhobenen Strafzinsen ist nicht vorgeschrieben, erscheint auch entbehrlich.“

Keine Auskunft der Banken der Steuerbehörde gegenüber! In einem Berliner Artikel „Die Steuerpresse des Wehrbeitrages“ wird erwähnt, daß nach Auslassungen von Stellen, die als amtlich oder halbamtlich angegeben werden, eine Auskunftspflicht der Banken und Bankiers der Steuerbehörde gegenüber auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes bestehe. Dies ist, so schreibt man uns aus Sachverständigenkreisen, durchaus unrichtig. § 40 des Wehrbeitragsgesetzes wahrt ausdrücklich das Zeugnisverweigerungsrecht, wie dies auf Grund der Vorschriften der Zi-

vilprozehordnung besteht, insbesondere also das Zeugnisverweigerungsrecht für Gewerbetreibende, denen in ihrem Beruf Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist (§ 383 Ziffer 5). Zu den Gewerbetreibenden, denen ihr Beruf ein Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund dieser Bestimmung gewährt, gehört aber in allererster Linie der Bankier, wie dieser auch in dem bekannten Kommentar zur Zivilprozehordnung von Caupp und Stein, 10. Auflage, Seite 921, an erster Stelle genannt wird. Auch sonst ist in der Literatur das Zeugnisverweigerungsrecht der Banken und Bankiers ganz allgemein anerkannt und ebenso auch in der Rechtsprechung (vgl. z. B. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 13 Seite 159). Zu allem Ueberfluß hat aber auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ in einer hochhoffiziösen Auslassung die Auskunftspflicht der Banken und Bankiers ausdrücklich verneint. Am 25. April 1913 schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

„Aus § 44 Abs. 3 des Entwurfs des Gesetzes über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag scheint die irrthümliche Schlussfolgerung gezogen zu werden, daß den privaten Bankunternehmungen eine Auskunftspflicht den Veranlagungsbehörden gegenüber auferlegt werden soll. Dies ist keineswegs der Fall. Die erwähnte Vorschrift ist lediglich eine Ausnahme der Vorschrift des § 44 Absatz 1, wonach die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet sind, den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Beitragspflichtigen zu erteilen.“

Was speziell Baden anlangt, und in Baden haben wir ja bereits seit Jahren ein Vermögenssteuergesetz, so ist bisher kein Fall bekannt geworden, daß die Steuerbehörde das Zeugnis von Banken und Bankiers angerufen hätte. Sollte trotzdem einmal ein solcher Fall eintreten, so wird jede Bank und jeder Bankier unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung und die Erklärung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ das Zeugnis verweigern und es wird der Steuerbehörde nicht möglich sein, das Zeugnis zu erzwingen.

IV. Versicherungswesen.

Der Ortslohn nach der R.-B.-D.

Nach § 149 R.-B.-D. gilt als Ortslohn der ortsüblich Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Das Oberversicherungsamt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Dies ist für Baden durch die vier Oberversicherungsämter geschehen und zwar durch das Oberversicherungsamt Freiburg am 13. September 1913 unter Nr. 4302, Karlsruhe am 29. September 1913 unter Nr. 6802, Konstanz am 27. September 1913 unter Nr. 4278, Mannheim am 22. September 1913 unter Nr. 4925. Die jetzige Festsetzung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft und gilt zunächst bis 31. Dezember 1914. Künftig sind die Ortslöhne immer nach 4 Jahren neu festzusetzen. Änderungen in der Zwischenzeit sind zulässig, gelten aber nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; alle Änderungen treten erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (§ 151 R.-B.-D.)

Ortslohn ist der neue Ausdruck für den ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagearbeiter des § 8 Kr.-Verf.-Ges.

Die große Bedeutung, die der Letztere nach den Bestimmungen des Kr.-Verf.-Ges. hatte, wird aber dem Ortslohn unter der Herrschaft der R.-B.-D. nicht zukommen. Während bisher bei den zahlreichen Gemeindekrankenversicherungen sowohl die Höhe der Beiträge als auch die baren Kassenleistungen nach dem ortsüblichen Taglohn bemessen werden mußten, wird künftig bei den Ortskrankenassen, die bei uns in Baden überall an die Stelle der Gemeindekrankenversicherungen treten, als Maßstab für Beiträge und Leistungen durch die Kassenatzung ein besonderer „Grundlohn“ gebildet. (§ 180 R.-B.-D.)

Dabei kann für diejenigen Versicherten, die nach der Art ihrer Beschäftigung einer Landkrankenasse anzugehören hätten, wenn Landkrankenassen errichtet würden — also für die land- und forstwirtschaftlichen Versicherten — der Ortslohn als Grundlohn bestimmt werden.

Von dieser Befugnis wird im allgemeinen kein Gebrauch gemacht werden, da in diesem Fall nach § 181 Abs. 4 R.-B.-D. Beiträge und Leistungen gesondert gebucht werden müßten, was gewiß nicht im Interesse einer einfachen Geschäftsführung liegt.

Im Uebrigen ist der Ortslohn künftig maßgebend:

- a) für die Bemessung der Beiträge und Leistungen der gegen Krankheit versicherten **unständigen Arbeiter**. (§ 450 R.-B.-D.). Die Satzung kann aber für einzelne Gruppen unständig Beschäftigter die Sätze des Ortslohnes durch Zuschläge **erhöhen**. Auch kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes für Unständige, die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, (Rentenempfänger, Gebrechliche u. s. w.) der Grundlohn **unter dem Ortslohn** festgesetzt werden.
- b) für die Bemessung der Beiträge und Leistungen der **Hausgewerbetreibenden** bezüglich der Krankenversicherung. (§ 471, 480 R.-B.-D.).
- c) für die Berechnung der **Unfallrente** (§§ 567 bis 572, 932, 941, 1075 und 1077 R.-B.-D.).
- d) für die Bemessung der **Krankenhilfe** für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall. (§§ 577, 942, 1087 R.-B.-D.).
- e) für die Bemessung der Beiträge zur **Unfallversicherung** (§§ 732, 808, 842 R.-B.-D.).
- f) für die Berechnung der **Invalidenversicherungsbeiträge** für die Unständigen, die Hausgewerbetreibenden und die keiner Krankenkasse angehörenden Personen. (§ 1246 Ziffer 3 R.-B.-D.).
- g) für die Bemessung des **Hausgeldes** bei den von der Landesversicherungsanstalt durchgeführten Heilverfahren. (§ 1271 R.-B.-D.).
- h) für die Bemessung der **Familienunterstützung** der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften des Heeres und der Marine. (§ 2 des Ges. vom 10. Mai 1892, Reichsges.-Blatt Seite 661, zu vergl. Art. 104 des Einf.-Ges. zur R.-B.-D.).
- i) für die Bemessung des **Schadensersatzanspruchs** bei Vertragsbruch der gewerblichen Arbeiter. (§ 124 b Gem.-D. zu vergl. Art. 104 Einf.-Ges. zur R.-B.-D.).

Anfrage.

Krankenversicherung betr.

„Haben die am 31. Dezember 1913 erwerbsunfähigen und im Bezug von Krankengeld befindlichen Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse dieses Krankengeld, wie auch freie ärztliche Behandlung und Arznei auch nach dem 1. Januar 1914 bis zur Beendigung der Krankheit, also womöglich für nahezu 26 Wochen, aus Mitteln der Bezirkskrankenkasse, die auf 1. Januar 1914 aufgelöst wird, oder aus Mitteln der neu gegründeten Allgemeinen Ortskrankenkasse zu erhalten und sind letzteren Falls die Krankengelder zc. nach den neuen Statuten zu bemessen oder in der alten Höhe weiter zu zahlen?“

Alle Krankengelder, auch für die Fälle, die vor dem 1. Januar 1914 entstanden sind, vom 1. Januar ab aus Mitteln der **neuen Allgemeinen Ortskrankenkasse** zu bestreiten sind und zwar nach den Sätzen des neuen Statuts, da auf 1. Januar 1914 alle Mitglieder der alten Kasse von der neuen **übernommen** werden.

Antwort.

Zu der Anfrage ist nicht gesagt, ob die bestehende Bezirkskrankenkasse eine Gemeindefrankenversicherung oder eine organisierte Kasse (Ortskrankenkasse) ist.

Vorausgesetzt, daß es sich um eine gemeinsame Krankenversicherung eines Bezirksverbandes handelt ist zu bemerken:

In Artikel 14 des Einführungsgesetzes zur R.-B.-D. ist bestimmt, daß für die Schließung der Gemeindefrankenversicherungen die §§ 282—284, 300—305 R.-B.-D. entsprechend gelten. Bestände werden dabei wie Eigentum der Gemeindefrankenversicherung behandelt. Die nach § 9 R.-B.-D. geleisteten Vorschüsse werden zurückerstattet, soweit nach Abwicklung der Geschäfte (§ 303 R.-B.-D.) ein Vermögensbetrag verbleibt.

Für die hier zur Beantwortung stehende Frage bestimmt § 301 R.-B.-D. unter anderem:

„der Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse wickelt die Geschäfte der Kasse ab. Bis die Geschäfte abgewickelt sind, gilt die Kasse als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.“

In der Regierungsbegründung (zu § 314 des Reg.-Entwurfs) Seite 194 ist mit hierzu ausgeführt, daß arbeitsfähige Erkrankte der zuständigen neuen Kasse gemäß § 300 Abs. 1 R.-B.-D. überwiesen werden und von dieser nach § 212 R.-B.-D. die Versicherungsleistungen beziehen. Arbeitsunfähige Erkrankte sind zwar Mitglieder der Kasse, aber weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt und können daher nicht mit überwiesen werden; für sie gilt der § 311 R.-B.-D. und es hat der Vorstand der untergegangenen Kasse aus deren Vermögen noch die Leistungen zu übernehmen.

Hiernach ist die Anfrage dahin zu beantworten, daß die zur Zeit der Schließung der Gemeindefrankenversicherung im Bezug des Krankengeldes stehenden, also erwerbsunfähigen, Kassenmitglieder ihren Anspruch auf die Kassenleistungen an die geschlossene (untergehende) Kasse geltend zu machen haben. R.

Geschäftsbericht des Badischen Viehversicherungsverbandes über das Jahr 1912.

Dem in zwei getrennten Abteilungen (Geschäfts-

bericht und Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Vereine) erschienenen Jahresbericht für 1912 entnehmen wir, daß der Verband 38 392 Viehbesitzer mit 149 405 versicherten Tieren und einem Versicherungswert von 65 440 215 Mark umfaßte. Die Zahl der Ortsviehversicherungsanstalten hat sich gegenüber 1911 von 436 auf 443 erhöht. Der durchschnittliche Versicherungswert betrug 438 Mark pro Haupt.

Entschädigt wurden für 4000 Rindviehstücke. Die Verlustziffer belief sich somit auf 2,67 Proz. und ist gegenüber 1911 um 0,41 Proz. zurückgegangen.

Im Ganzen wurden 4096 Entschädigungsansprüche erhoben. Davon waren 3934 = 96,05 Proz. begründet und 96 = 2,34 Proz. nicht begründet. Von 66 teilweise begründeten Ansprüchen wurde die Entschädigung nur teilweise ausbezahlt.

Von den entschädigten 4000 Tieren waren:

Notgeschlachtet 3506 = 87,65 Proz.

Umgestanden 275 = 6,88 Proz.

Gewerblich geschlachtet (Schlachtviehversicherung) 219 = 5,47 Proz.

Die Verlustziffer der notgeschlachteten Tiere ist gegen das Jahr 1911 um 1,63 Proz. gestiegen, dagegen die der umgestandenen um 0,61 Proz. gesunken; ebenso hat die Zahl der zur Entschädigung gelangten gewerblich geschlachteten Tiere abgenommen und zwar um 1,02 Proz.

Von den entschädigten Tieren waren:

Kühe 3150 = 78,75 Proz.

Rinder, Kalbinnen 708 = 17,79 Proz.

Farren 39 = 0,97 Proz.

Ochsen 103 = 2,58 Proz.

Davon standen im Alter: unter 1 Jahr 333 = 8,32 Proz., von 1—5 Jahren 1443 = 36,98 Pr., von 6—12 Jahren 1822 = 45,55 Proz., über 12 Jahren 402 = 10,05 Proz.

Bei den notgeschlachteten und umgestandenen Tieren fanden statt:

Tierärztliche Behandlung oder Untersuchung	Notchlachtung in Fällen:	Tod durch Umstehen in Fällen:
3343 = 95,35%	132 = 48,00%	
Keine Untersuchung: 163 = 4,65%	143 = 52,80%	

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 4,72 Proz. mehr Tiere untersucht und behandelt als im Vorjahre und zwar standen von den notgeschlachteten 0,29 Proz. und von den umgestandenen 4,43 Proz. mehr in Behandlung als im Vorjahre.

Die Summe der nach Art. 42 des Gesetzes durch die Amtskassen ausbezahlten und vom Verbandsanteilig übernommenen Entschädigungen beträgt 1 359 930,92 M oder 2,08 Proz. des gesamten Versicherungswertes. Diese Summe verteilt sich auf 3781 notgeschlachtete und umgestandene Tiere mit 1 334 331,74 M und 219 entschädigte Schlachtviehversicherungsfälle mit 25 599,18 M.

Die durchschnittliche Entschädigung belief sich auf 339,98 M gegenüber 328,51 M im Jahre 1911. Für notgeschlachtete und umgestandene Tiere wurden durchschnittlich 352,90 M (= 80,5 Proz. des durchschnittlichen Versicherungswertes) und bei der Schlachtviehversicherung 116 M pro Stück entschädigt.

Der aus Tieren und Tierteilen erzielte Bruttoerlös beträgt 567 147,12 M = 42,50 Proz. der bezahlten Entschädigungssumme oder durchschnittlich 150 M für das Stück. Nach Abzug der Kosten

für Schlachtung und Verwertung ergibt sich hieraus ein Reinerlös von 536 487.13 *M.*, d. i. durchschnittlich 141.89 *M.* für ein Stück oder 40,21 Proz. der bezahlten Entschädigungssumme. Diese Kosten für Schlachtung und Verwertung fallen zu Lasten der Ortsanstalten und betragen durchschnittlich 8,11 *M.* pro Stück.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurden den einzelnen Ortsanstalten 44 145 *M.* Mehrerlös gutgeschrieben und 32 608 *M.* Mindererlös zur Last geschrieben.

Der ungedeckte Verbandsaufwand, der von allen Versicherten gleichmäßig zu tragen ist, beträgt 402 169.51 *M.* Zu dessen Deckung wäre bei dem erwähnten Gesamtversicherungswert von 65 440 215 *M.* eine Verbandsumlage von 0,61 § pro 100 *M.* notwendig. Gesetzlicher Vorschrift entsprechend wird jedoch nur eine Verbandsumlage von 20 § von je 100 *M.* Versicherungswert erhoben, während der zur Deckung des Mehrbetrags erforderliche Aufwand mit rund 41 § für 100 *M.* Versicherungswert durch die Gr. Staatskasse zu leisten ist. Der zur Deckung dieses Mehraufwandes erforderliche Staatszuschuß beläuft sich somit für das Jahr 1912 auf rund 271 400 *M.*

Der ungedeckte örtliche Entschädigungsaufwand beträgt 417 859.61 *M.*, zu dessen Bestreitung eine durchschnittliche Umlage (sog. Ortsumlage) von 63 § für 100 *M.* Versicherungswert gegenüber 75 § im Jahre 1911 notwendig ist.

Somit stellt sich die zur Deckung des gesamten Entschädigungsaufwandes notwendige Umlage auf $20 + 63 \text{ §} = 83 \text{ §}$ pro 100 *M.* Versicherungswert, also auf 0,83 Proz. gegenüber 0,95 Proz. im Jahre zuvor.

Allerdings ist in diesem Sage noch nicht inbegriffen der Aufwand für örtliche Verwaltung und die Kosten der tierärztlichen Behandlung und Heilmittel, die von den Ortsanstalten zu tragen sind. Die Höhe dieses Aufwandes ist naturgemäß je nach der Geschäftsführung, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Ortsanstalten sehr verschieden und beträgt im Durchschnitt für:

örtliche Behandlung	9 § ,
tierärztliche Behandlung	21 § ,
Heilmittel	6 § ,

auf je 100 *M.* Versicherungswert. Zur teilweisen Deckung der Behandlungskosten haben 196 Ortsanstalten besondere Beihilfe aus der Staatskasse im Gesamtbetrage von 5000 *M.* erhalten.

Wenn dieser besondere örtliche Aufwand der ermittelten durchschnittlichen Umlage noch zugefügt wird, so ergibt sich ein Gesamtversicherungsbeitrag von durchschnittlich 1,19 Prozent. Derselbe muß in Anbetracht der weitgehenden Leistungen der gesetzlichen Viehversicherung und im Vergleich zu den bei anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsanstalten zur Erhebung gelangenden Beiträgen als sehr niedrig bezeichnet werden.

Bezüglich der Schadenfälle sei schließlich nur kurz erwähnt, daß im Berichtsjahr ganz besonders die Seuchen und Infektionskrankheiten zurückgegangen sind. Dieser Rückgang beträgt gegenüber 1911 11,63 Proz. Derselbe ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß zahlreiche Tuberkulosefälle, die bisher alle von den Ortsanstalten zu entschädigen waren, dadurch in Wegfall gekommen sind, daß nunmehr auch für diese Seuche unter gewissen Voraus-

setzungen Entschädigung aus der Staatskasse geleistet wird. Auch die Zahl der durch Maul- und Klauenseuche verursachten Schäden hat durch Rückgang der letzteren wesentlich abgenommen. Sie beträgt nur noch 39 Fälle gegenüber 226 im Jahre 1911.

Im übrigen stehen auch im Berichtsjahre die Krankheiten der Verdauungsorgane mit 1286 Fällen (= 34,01 Proz. sämtlicher Verlustursachen) an der Spitze. Ihnen folgen die Seuchentrankheiten mit 872 (= 23,06 Proz.) und die Krankheiten der Geschlechtsorgane mit 646 (= 17,08 Proz.) Fällen.
A. M.

V. Stiftungswesen.

Stiftungen für Handwerker. Durch die Presse ging die Notiz, daß eine edle Wohltäterin der Stadt Berlin zwei Stiftungen im Betrage von 30 000 *M.* und 50 000 *M.* mit der Bestimmung hinterlassen hat, daß die Zinsen des ersten Vermächtnisses, nicht unter 100 *M.*, an arme verheiratete Handwerker verteilt werden sollen, während der Ertrag des zweiten Vermächtnisses alljährlich zu vier Aussteuern benutzt werden soll. Und zwar sollen in Berlin geborene Mädchen, nicht über 25 Jahre alt, die einen Handwerker heiraten, bevorzugt werden, Ferner ist der Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime in Wiesbaden jetzt das erste größere Vermächtnis zugefallen. Der jüngst verstorbene frühere Prokurist der Firma Cornelius Heyl in Worms, Herr Wilhelm Ernst, hat der Gesellschaft den Betrag von 50 000 *M.* vermacht. Auch im Großherzogtum Baden befinden sich erfreulicherweise in den Kreisen der Freunde und Angehörigen des Handwerks und Gewerbes Personen, welche es durch Fleiß und Geschicklichkeit verstanden haben, etwas Kapital zu erwerben. Auch unter ihnen gibt es gewiß solche, die ohne direkte Nachkommen oder dürftige Verwandte sind, und daher auch ein Scherlein für weniger vom Glücke begünstigte Mitbürger opfern können und wollen. Diesen möchten wir das Vorgehen der Berliner Stifter angelegentlichst zur Nachahmung empfehlen. Bekanntlich besitzt auch der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, ebenso wie die Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime in Bad Sulzburg, ein eigenes Erholungsheim, bei welchem selbstredend Stiftungen für minderbemittelte Handwerker ebenfalls zum großen Segen gereichen werden.

VI. Verschiedenes.

Heidelberg, 20. Nov. Die von der Stadt Heidelberg geplante Einführung der Arbeitslosenfürsorge ist auf einen Beschluß des Bürgerausschusses im Frühjahr ds. Js. zurückzuführen, der dahin ging, Vorschläge auszuarbeiten, nach denen im Winter 1913/14 eine Arbeitslosenversicherung eingeführt werden kann. Die Kommission für sozialpolitische Angelegenheiten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung beschäftigte, gelangte hierbei zu der Ansicht, daß eine Arbeitslosenversicherung ohne Versicherungszwang und ohne Ausdehnung auf das Reich sich nicht mit Erfolg durchführen lasse. Die Kommission entschied sich deshalb für die im laufenden Jahr im Mannheim eingeführte Ordnung der Arbeitslosenunterstützung. Diese Mannheimer Arbeits-

lojenunterstützung verbindet mit dem sogen. Centeristhem (d. h. der mittelbaren Gewährung von Zuschüssen an Mitglieder von Berufsvereinen, die von ihrem Vereine statutarische Arbeitslosenunterstützung bekommen), die unmittelbare Geldunterstützung Arbeitsloser, die nicht von einem solchen Berufsverein unterstützt werden und die Einrichtung von Notstandsarbeiten. Die Höhe des Zuschusses beträgt 70 Pfennig bis 1 Mark für den Werktag. Der Zuschuß wird nur für insgesamt 60 Tage innerhalb eines Unterstützungsjahres und nur gezahlt, wenn und solange dem Arbeitslosen, der sich jeden Tag beim städtischen Arbeitsamt zu melden hat, nicht Arbeit nachgewiesen werden kann, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnisse für ihn als angemessen zu erachten ist. Die Leistungen der Arbeitslosenfürsorge sind nicht als Armenunterstützung zu betrachten. Zum Zwecke der Einführung der Arbeitslosenfürsorge sollen 3000 Mark in dem Vorschlag 1914 eingestellt werden. Auch der Karlsruher Stadtrat und Bürgerausschuß wird sich auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion hin mit der Arbeitslosenfürsorge in Karlsruhe zu beschäftigen haben.

Heidelberg. Der Bürgerausschuß hatte sich in seiner Sitzung am 4. Dezember mit einer 17 Punkte umfassenden Tagesordnung zu beschäftigen. Die Tagesordnung enthielt unter and. einen Antrag des Stadtrats über die Anlage eines neuen Friedhofes; zur Bestreitung der Kosten der Vorbereitungsmaßregeln sollen 40 000 Mark genehmigt werden. Ferner soll der Bürgerausschuß die Subvention für den Theaterdirektor regeln und zwar dahingehend, daß dem Theaterdirektor Weizner für die Spielzeit 1912/13 der vertragsmäßigen Subvention von 5000 Mark eine nachträgliche einmalige Aufbesserung von 12 000 Mark gewährt werde. Einen wichtigen Punkt stellt die Arbeitslosenfürsorge dar; die Vorlage über die Arbeitslosenfürsorge beantragt die Arbeitslosenunterstützung und zwar nach der in Mannheim eingeführten Ordnung die mit dem sogenannten Centeristhem verbunden ist. Nach ihr werden Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützung, Zahlungen an nichtorganisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung unmittelbar gewährt. Ferner ist die Einrichtung von Notstandsarbeiten vorgesehen.

Heidelberg. Nach einer dem Stadtrat zugegangenen Mitteilung des Großh. Steuerkommissärs sind für das Jahr 1914 folgende Zugänge der umlagepflichtigen Steuerwerte zu verzeichnen: 1. Vermögenssteuer 24 157 000 Mark; 2. Einkommensteuer 125 222.50 Mark. Unter Zugrundlegung des diesjährigen Umlagefußes ergeben sich daraus voraussichtlich folgende Umlagesätze: a) Liegenschafts- und Betriebsvermögen ca. 10 000 000 Mark a 32 Pfennig = 32 000 Mark; b) Kapitalvermögen ca. 14 000 000 Mark a 16 Pfennig = 22 400 Mark; c) Einkommensteuerjah 125 000 Mark a 51,2 Pfennig = 64 000 Mark, zusammen 118 400 Mark.

Freiburg. Wie in vielen anderen Städten, so will man es jetzt auch in Freiburg mit einer **Lustbarkeitssteuer** versuchen. Der Stadtrat hat bereits eine diesbezügliche Vorlage ausgearbeitet, mit der sich der nächstens zusammentretende Bürgerausschuß zu befassen haben wird. In dieser Vorlage wird die Einführung einer Lustbarkeitssteuer nach dem Muster verschiedener Städte beantragt.

Baden-Baden. Die Einsprache der Krankenkassen Dos und Einzheim wegen Errichtung einer eigenen gemeinsamen Krankenkasse wurde vom Gr. Ministerium des Innern verworfen und letztere somit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Baden-Baden für den Amtsbezirk Baden angegliedert.

Baden-Baden. Der Stadt Baden wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie von vier Ziehungen, bei der je 2165 Geldgewinne im Gesamtbetrag von 23 000 Mark ausgespielt und je 60 000 Lose das Stück zu 1 Mark, ausgegeben werden, erteilt.

Schwellingen. Das Ministerium des Innern hat in der Titelfrage der hiesigen Polizei entschieden, daß der vom Gemeinderat hier gefaßte Beschluß wegen Verteilung des Titels Schutzmann als unangelegentlich zurückzunehmen ist.

Lahr, 18. Nov. Der Stadtrat hat vor kurzem, wie mitgeteilt, einer Vorlage zugestimmt, die wichtige öffentliche Verkehrsfragen der Stadt Lahr neu zu regeln bestimmt ist. Danach soll eine Aktiengesellschaft für Elektrizitätserzeugung mit einer 50jährigen Konzession gebildet werden, deren Kapital von 26 Millionen Mark, zur Hälfte durch Aktien, zur anderen Hälfte durch Obligationen beschafft werden soll. Die Stadt Lahr wird sich an der Gesellschaft mit mehr als der Hälfte der Aktien, nämlich mit 651 000 Mark beteiligen und damit einen maßgebenden Einfluß auf die Gesellschaft erhalten. Die Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft Berlin eine Tochtergesellschaft der A.E.G., wird 549 000 Mark Anteile übernehmen, wobei das in Lahr bestehende Elektrizitätswerk der E.L.G., das 1905 gegr. wurde und dessen Konzession 1916 abläuft, in die Gesellschaft eingebracht wird. Die E.L.G. verpflichtet sich, die Straßenbahn von Lahr nach dem Rhein, gegen Erstein zu nach Ottenheim, zu elektrifizieren, weshalb auch die Lahrer Straßenbahngesellschaft ihr Kapital in die neue Gesellschaft einbringt, nachdem die Aktien auf 100 000 Mark zusammengelegt sind. Man nimmt allgemein an, daß die Vorlage im Bürgerausschuß glatt durchgehen wird.

Wertheim a. M. An der hiesigen Gewerbe- und Handelsschule wurde mit Unterstützung der Stadt sowie der kaufmännischen und Handwerker-Organisationen ein „Lehrlingsheim für junge Kaufleute und Handwerker“ eingerichtet. Die im Dienste der Jugendpflege stehende Organisation findet auch Förderung durch den Staat, indem die Gr. Zollverwaltung durch unentgeltliche Ueberlassung der Räume des früheren Untersteueramtes die erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung stellt. Den angehenden Kaufleuten und Handwerkern soll Gelegenheit geboten werden, ihre freien Abendstunden im Heim zu verbringen, mit guter Lektüre, Spiel und Handarbeit sich zu beschäftigen, um vor Gefahren, denen die Jugend ausgesetzt ist, bewahrt zu bleiben. Vorträge und Unterhaltungsabende werden im Winter, Ausflüge und Spiele in den übrigen Jahreszeiten ergänzend hinzutreten. Das Heim selbst ist auf dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut. Sieben Zöglinge der Hauschule und ebensoviele der Gewerbeschule bilden den Vorstand. Ein fünfgliederiger Verwaltungsrat, dem Vertreter des Handels- und Gewerbestandes angehören und in welchem der Schulvorstand den Vorsitz führt, steht an der Spitze. Die Eröffnung des Jugendheims ist für 1. Dezember in Aussicht genommen. Dem Unternehmen ist der beste Erfolg zu wünschen.

St. Georgen i. Sch. Im kommenden Jahre soll in dem zu unserer Gemeinde gehörigen Zinken Stadtwald ein Schulhaus erbaut werden. Um hierfür geeignete Pläne zu erlangen, wurden seitens der hiesigen Gemeindeverwaltung eine kleinere Anzahl von Architekten zu einem Wettbewerb veranlaßt. Es sind drei Preise in der Höhe von 300 Mark, 250 Mark und 150 Mark zu diesem Zwecke vorgelesen. Eingelaufen sind acht Entwürfe. Mit Preisen bedacht wurden drei Entwürfe. Den 1. Preis von 300 Mark erhielt der Entwurf mit dem Kennwort „Noament“. Verfasser Architekt Dipl.-Ing. Alfred Haas in Freiburg, den 2. Preis von 250 Mark erhielt Kennwort „Gunst oder Kunst“ Architekt Heim und Lienhard in Klein-Lausenburg. Der dritte Preis von 150 Mark fiel dem Entwurf mit dem Kennwort „Für die Jugend“ zu, Verfasser Stadtbaumeister Kohler hier. Die weiteren zwei in der engsten Wahl befindlichen Projekte haben die Herren Heim und Lienhard kl. Lausenburg zum Verfasser.

Um dem immer mehr sich fühlbar machenden Wassermangel abzuhelfen, hat die hiesige Gemeindeverwaltung von der Gemeinde Buchenberg die Hauptquelle des Mühlbehofes um den Preis von 21 000 Mark käuflich erworben. Dieselbe liegt auf der Gemarkung Peterzell.

Mannheim. Der Bürgerausschuß, der in seiner Sitzung vom 2. Dezember das Gehalt des neuen Oberbürgermeisters auf 20 000 Mark mit freier Dienstwohnung festsetzte, erhöhte das Gehalt des ersten Bürgermeisters Ritter in Anerkennung seiner Verdienste von 15 000 auf 18 000 Mark, sowie die Gehälter der beiden anderen Bürgermeister Holländer und Finter in Würdigung ihrer bisherigen Tätigkeit auf 16 000 bzw. auf 14 000 Mark.

Mannheim. Der Stadtrat hat beschlossen, zur dauernden ehrenden Erinnerung an die Stifter des für die Zwecke der Handelshochschule gegründeten Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds in den künftigen Neubau der Handelshochschule die Büsten Heinrich Lanz und seiner Gattin aufzustellen.

Freiburg. Im Gewerbeverein und im Ausschuß der vereinigten Innungen hielt am 1. Dezember Hr. Oberstadtrechnungsrat Weiler aus Karlsruhe einen interessanten Vortrag, in welchem er ausführlich die gegenwärtige Hypothekennot und deren Folgen, wie Wohnungsnot, Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse, Erhöhung der Wohnungsverhältnisse, Erhöhung der Wohnungsverhältnisse schilderte. Der Redner sprach sich sodann über die Ursachen der Wohnungsnot aus, die neben der Versteigerung des Geldmarktes in der erheblichen Belastung des Grund- und Hausbesitzers durch die Wertzuwachssteuer, die verschiedenen Reichsstempelabgaben, die Steigerung des ungedeckten Aufwandes der Gemeinden und in der allgemeinen Geldentwertung zu suchen seien. Nachdem der Redner alsdann die große Abneigung des Kapitalbesitzes zur Vergabe zweistelliger Hypotheken an Beispielen erläutert hatte, ging er auf Vorschläge zur Besserung der Notstandsverhältnisse ein. Er hält einen Zusammenschluß der Vermieter und der Mieter für erforderlich, da beide Interessentengruppen hier gemeinsame Ziele verfolgen. Bei der Gründung eines Schutzvereines gegen Verluste bei zweistelligen Hypotheken wären alsdann die Stadtgemeinden in der Lage, die Bürgerschaft für diese Hypotheken zu übernehmen, wodurch die Furcht des Kapitalbesitzes vor Verlusten erheblich vermindert würde und auch öffentliche Gelder

flüssig gemacht werden könnten. Neben diesen Maßnahmen empfiehlt Redner eine Regelung des erststelligigen Hypothekentredits durch Schaffung von Institutionen, welche den Geldausgleich zwischen Stadt und Land regeln sollen sowie eine weitere Entspannung des Hypothekenmarktes durch die Abgabe von Baudarlehen seitens des Staates und der Städte an ihre Arbeiter und Beamte.

Die Diskussion war eine äußerst rege. Herr Stadtrat Jakobi beklagt das mangelnde Entgegenkommen der Staatsregierung. Herr Direktor Sepp zollt den Ausführungen des Referenten Anerkennung, bringt eine Reihe von Beschwerden aus der Praxis vor und ist der Meinung, daß sich die Bildung eines Landesgarantiefonds auf gesetzlichem Wege empfehle, da diese Organisation lebenskräftiger als die lokalen Vereinigungen sein. Herr Veith hält die Gründung einer Hypothekendank in Freiburg zur Verbesserung des Realcredits für erwünscht, wird vom Referenten aber darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei dieser Hypothekendank nur um erstklassige Hypotheken handeln könne.

Herr Ganz macht für die derzeitige Notlage ausschließlich die Gesetzgebung verantwortlich und spricht sich für den Bezug des Kapitals durch Gründung einer Aktiengesellschaft aus. Herr Architekt Hoffmann ist der Meinung, daß lediglich das Kleinkapital ein Interesse für die Abgabe von zweistelligen Hypotheken habe und der vorgeschlagene Weg gangbar sei. Herr Meier beleuchtet die Folgen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsversteigerung, die die Abgabe von zweistelligen Hypotheken sehr erschweren, wenn nicht nahezu unmöglich machen.

Der Vorsitzende des Gewerbevereins, Herr Präsident Fischer, dankt in vorgeschrittener Stunde unter dem Beifall der Versammlung dem Referenten, der nochmals ein gemeinsames Zusammengehen aller Interessenten empfiehlt, für diese Ausführungen und hofft, daß sie wesentlich zur Lösung der aktuellen Frage beigetragen haben.

Pfullendorf. Für die städtischen Beamten war vom Gemeinderat ein Gehaltstarif entworfen. Nach eingehender Beratung im Bürgerausschuß wurde er mit manchen Aenderungen einstimmig genehmigt. Darnach erhalten mit je 150 Mark Zulagen nach 2 Jahren: der Stadtrechner 2600—3500 Mark, der Ratschreiber 2400—3200 Mark und der Grundbuchhilfsbeamte 1600—2400 Mark Gehalt. Der Stadtbaumeister erhält mit 200 Mark Zulagen nach je zwei Jahren 3000—3800 Mark. Die Kanzleihilfen bekommen 1200—2000 Mark mit je 100 Mark Zulagen nach zwei Jahren. Der Ratsdiener erhält mit Nebenbezügen 1450 Mark. Die Polizeidiener erreichen bei einem Anfangsgehalt von 1000 Mark mit je 50 Mark Zulagen nach zwei Jahren einen Höchstgehalt von 1500 Mark. Die Bezüge der Beamten des Wasser- und Elektrizitätswerkes, des Schlachthofes, der Waldhüter und des Schuldieners werden später geregelt werden. Den 3. Punkt der Tagesordnung bildete der Abschluß eines Dienstvertrags zwischen Bürgermeister Vollmar und der Stadtgemeinde Pfullendorf. Von allen Seiten wurde die tadellose Dienstführung des Bürgermeisters Vollmar anerkannt. Dieser erhält einen Gehalt von 4500 Mark nebst 500 Mark Wohnungsgeld. Sofern er nicht wiedergewählt oder dienstunfähig wird, erhält er vom 1. Juli 1908 an als Ruhegehalt 30 Proz. seines festen Gehaltes. Dieser Ruhegehalt

steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/10 Proz. bis zu 70 Proz. des festen Gehaltes.

Schwere Zeiten. In der Thurgauer Zeitung machte ein Leser seinem gepreßten Herzen Luft. Obgleich in erster Linie zunächst Schweizer Verhältnisse geschildert werden, so ist doch auch für unsere Verhältnisse viel beachtenswertes darin enthalten, so daß wir nicht versäumen wollen, den Artikel wiederzugeben:

Schweren Herzens sehen gar viele den heran nahenden Festtagen entgegen. Kündigungen, Konkurse, Verlust von Ehre und Namen. Wie lange geht es wohl noch so weiter? Die ehrsam und arbeitsamen Bauern, der Stolz des Thurgaus, leiden zur Zeit unsäglich unter der herrschenden Krise. Zuerst ein Milchabschlag, mit demselben eine Erhöhung und des Zinsfußes; dann die verschiedenen Kündigungen von Seite der Banken, die wirtschaftliche und finanzielle Schwächung der Güterhändler, die enormen Viehpreise und die verheerende Seuche. Letztere ist ein direkter Verlust für jeden Landwirt, welcher von diesem Unglück betroffen wird. Er kann sich aber mit der Zeit wieder davon erholen. Was ihn aber mehr drückt als dieses, ist das rigorose Vorgehen unserer Banken. Rascher und intensiver kommen die Mahnungen zur Zahlung der versfallenen Zinsen und Termine als sonst. Und noch mehr Sorgen erzeugen die Kündigungen, welche viele unserer Güter in Verzweiflung bringen. Der Schreiber dieser Zeilen kennt die Verhältnisse wie nicht gleich ein anderer im Thurgau. Er hat schon oft Gelegenheit genommen, mit Bankdirektoren über dieses Gebahren Rücksprache zu nehmen. Immer ist es dieselbe Antwort: „Uns trifft dieser Vorwurf nicht.“ Und doch fehlt es nicht an gegenteiligen Beweisen.

Ich kenne eine große Zahl Landwirte, welche vor einigen Jahren, meistens von Güterhändlern dazu veranlaßt, in den Kanton eingezogen, mit einigen tausend Franken Anzahlung sich bodenständig machen konnten, arbeitsam und strebsam waren und nun nicht nur gezwungen sind, ihr hauer verdientes Geld verlieren zu sehen, sondern gleichzeitig ihres Namens und ihrer Ehre beraubt werden. Ist es nicht genug, daß diese Leute, die durch den Kredit eines Güterhändlers mit der Zeit zu einem eigenen Vermögen gelangt wären, nun brotlos und ohne Mittel wieder abziehen müssen? Wenn auch gar viele die ihren Verpflichtungen ziemlich pünktlich nachgekommen sind und sich wehrten bis aufs Blut, um ihre Existenz behaupten zu können, nun in ihrer Existenz bedroht werden, so liegt die Schuld darin, daß die Banken den Kredit vieler Güterhändler unter den Gefrierpunkt fallen ließen. Was dieselben Banken vorher in der allzu großen Gewährung von Krediten gegenüber verschiedenen Güterhändlern ländigten, haben nun eine große Zahl Landwirte und leider auch alle Händler zu büßen. Die Letzteren werden angehalten, für die noch ausstehenden Guthaben der Banken neben den Pfandverschreibungen noch weitere Deckungen anzuschaffen. Selten ist einer, der nicht das ganze ihm zur Verfügung stehende Bargeld oder seine Wertpapiere abgeben mußte, um dem Verlangen seines Gläubigers nachzukommen. Nun fällt fast jedem Güterhändler ab und zu ein Objekt wieder zurück. Gleich hat er für die restierenden Zinsen und Termine aufzukommen. Kann er dies nicht so wird ihm das Messer an den

Dals gesetzt, und er sorgt nun für seine Familie, was ihm gewiß niemand verargen kann, indem er sein sämtliches und vorhandenes Vermögen seiner Frau oder seinen Kindern sichert, und er zieht vor, alles weitere nun dem Schicksal zu überlassen. Damit kommen aber so und so viele Landwirte gleichzeitig in die gleiche Verlegenheit.

Wem verbleiben dann wohl die sich aus diesem Verlauf ergebenden Liegenschaften: der Pfandgläubigerin oder der Bank. Den Versicherungen und Beteuerungen der Bedrängten wird weder Glauben noch Gehör geschenkt, da man stets auf die Hilfe der meistens angesehenen Familien derselben rechnet. Wir haben nun bereits einige Güterhändler im Kanton, die sehr vermögend waren und die ihre Position hätten behaupten können und nicht zur Strede gebracht worden wären, falls die Bank ihren Gesuchen Gehör geschenkt hätte. Wie bereits bemerkt ruinieren diese Zustände nicht nur eine Menge weiterer Existenzen, sondern eine Entwertung sämtlicher Liegenschaften im Kanton, eine allgemeine Diskreditierung der gesamten Landwirtschaft ist die unausbleibliche Folge dieses unverständlichen Gebarens der Banken. Es ist deshalb dringend notwendig und die allerhöchste Zeit, daß die Bankbehörden endlich zur Einsicht gelangen, daß sie die moralische Schuld zu tragen haben, so sie fernerhin nicht einen anderen Kurs einschlagen. Sie sollten doch den Leuten die nötige Zeit gewähren, um sich wieder erholen zu können. Unbedingt kommt die Zeit wieder, und wenn es einige Jahre dauern sollte, bis eine Gesundung wieder eintritt. Inzwischen werden viele Objekte wieder an den Mann gebracht; die allgemeinen Werte heben sich wieder und der Thurgau wird wieder sein, was er früher war. Uebertreibungen sind immer ein sehr gefährvolles Spiel; denn sie bewirken wieder Uebertreibungen.

Kommunale Frauenarbeit in Elßaß-Lothringen.

Am Jugendfürsorgeamt Straßburg sind fünf Frauen beruflich, 280 ehrenamtlich angestellt. In 9 elßaß-lothringischen Städten sind 20 Frauen im Ortschulvorstand. In Straßburg sind 15 Schulpflegerinnen zur Kontrolle über die Ausführung der schulärztlichen Bestimmungen ernannt. In der Schuljahrklinik sind 4 Ärztinnen beschäftigt. Der städtische weibliche Arbeitsnachweis liegt ausschließlich in den Händen von Frauen. Daran angegliedert ist die Auskunftsstelle für Frauenberufe die die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Verein für Frauenbildung führt. In den Aufsichtskommissionen der Arbeitsämter Straßburg Colmar und Mülhausen üben Frauen die scheidsrichterliche Tätigkeit aus. 2 Frauen sind im Armenamt, 10 in der Waisenspflege beruflich tätig. Elßaß-Lothringen steht hinsichtlich der ehrenamtlichen Mitarbeit der Frau in der Gemeinde an erster, der beruflichen an dritter Stelle.

Das Fünfundzwanzigpfennigstück. Kürzlich wurde mitgeteilt, daß die Fünfundzwanzigpfennigstücke eingezogen werden sollen. Es heißt jedoch daß eine derartige Absicht nicht bestehe. Die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, doch könne eine derartige Bestimmung nicht eher erlassen werden, ehe der Reichstag nicht eine Genehmigung dazu erteilt habe. Im April dieses Jahres wurde schon einmal im Reichstag die Brauchbarkeit des Fünfundzwanzigpfennigstücks erörtert und damals wurde darauf hingewiesen, daß die Stücke sehr unschön seien, und daß

ſie ſich einer größeren Beliebtheit erfreuen würden, wenn man ſie handlicher und anſprechender ausſtaſtalen würde. Sicherlich hat das Fünfundzwanzigpfennigſtück nicht das gehalten, was man ſich anfangs von ihm verſprach. Volkſtümlich iſt es gewiß nicht geworden. Zwei Meinungen ſtehen ſich bezüglich der Verwertbarkeit des Fünfundzwanzigpfennigſtückes ſchroff gegenüber: die einen wollen überhaupt nicht ſolche Stücke, die anderen wollen eine beſſere Form. In Geſchäftstreifen wird darauf hingewieſen, daß inſondere die Landſchaft ſich an dieſes Geld nicht gewöhnen könne: es werde von dieſer Kundſchaft erfahrungsgemäß direkt zurückgewieſen. Vielleicht könnte man ja noch einmal einen Verſuch mit handlicheren und ſchöneren Fünfundzwanzigpfennigſtücken machen, um endgültig feſtzuſtellen, ob wirklich Bedarf für dieſe Münzſorte vorhanden iſt. Sonſt ſtehen ſich Behauptungen gegenüber, von denen man nicht weiß, ob ſie zutreffen oder nicht. Das jetzige Fünfundzwanzigpfennigſtück erfreut ſich jedenfalls keiner Beliebtheit, denn ſonſt wäre man wahrſcheinlich über die urſprünglich beantragte Summe von 10 Millionen ſchon hinausgegangen und hätte ſich nicht auf die Ausprägung von nur 7½ Mill. Mark beſchränkt.

Die Stadt **Breſlau** hat mit einem Kapital von 25 Millionen Mark ein ſtädt. Pfandbriefamt zur Ausgabe erſtklaſſiger Hypotheken eingerichtet.

Den Vollzug des Viehſeuchengeſetzes betr. Die in unſerem Erlaſſe vom 14. Januar 1913 Nr. 1401 zugelassene Erleichterung greift — wie übrigens durch die Faſſung deutlich zum Ausdruck gebracht iſt — nur hiñſichtlich ſolcher Tiere Platz, welche von Viehhändlern für längere Zeit oder dauernd zur Nuhung d. h. als Zucht-, Arbeits- oder Milchtiere eingeſtellt ſind. Dagegen iſt die rechtzeitige Erneuerung der in § 18 der Verordnung vom 29. April 1912 vorgeſchriebenen Urſprungs- und Geſundheitszeugniſſe bei allem im Beſitz von Händlern befindlichen Vieh erforderlich, das zum Weiterverkauf beſtimmt und daher nur vorübergehend eingeſtellt iſt. Die in dem Rundſchreiben des Vereins badiſcher Viehhändler vom 6. Februar 1913 unſerer Anordnung gegebene Auslegung, daß die Zeugniſſe nicht erneuert zu werden brauchen, ſolange das Vieh nicht auf den Handel oder auf den Markt aus dem Stalle weggeführt wird, iſt ſonach unzutreffend. Die Viehhändler haben die Zeugniſſe vielmehr rechtzeitig erneuern zu laſſen, auch wenn eine polizeiliche Kontrolle des in ihren eigenen Stallungen aufgeſtellten Viehs in dieſer Hinſicht nicht ſtattfindet, und ſie machen ſich ſtrafbar, falls ſich ergibt, daß die rechtzeitige Erneuerung der Zeugniſſe für die in Betracht kommenden Tiere unterlaſſen worden iſt.

(M. d. J. 6. März 1913 Nr. 7442.)

Die Ausſtellung von Erlaubniſſcheinen (Form. G) zum ambulanten Verkauf von Kohlen betr. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß beim ambulanten Verkauf von Holz, Kohlen und Briketts der Name des Verkäufers, der anſtelle eines ausgeſchiedenen Verkäufers von einer Firma eingeſtellt wird, in den gemäß § 42 b GewD. und § 67 WVO. hierzu

für den erſten Verkäufer ausgeſtellten Erlaubniſſchein Formular G nach Feſtſtellung der Tatſache, daß keine Verſagungsgründe nach §§ 57, 57 a und 57 b GewD. vorliegen, eingetragen wird und zwar: wenn die Beſchaffenheit des Erlaubniſſcheins eine ſolche Eintragung untunlich erſcheinen läßt, auf ein beſonderes in den Erlaubniſſchein G einzutragendes Blatt. Bei ſolchen Eintragungen iſt vom Anſatz einer Taxe gemäß § 8 Ziffer 11 der Verwaltungsgebührenordnung abzusehen.

(M. d. J. 27. Februar 1913 Nr. 7215.)

Briefkaſten.

Hr. J. B. in S.: Ein Ruderjag von geliebten Beitragsmarken findet nach dem neuen Geſetz nicht mehr ſtatt. Sollte das Mädchen nach der Verheiratung keine verſicherungspflichtige Beſchäftigung mehr ausüben, ſo empfehlen wir ihr, um die Anwartschaft auf Kranken-, Invaliden- oder Altersrente oder ein Heilverfahren aufrecht zu erhalten, ſich freiwillig weiter zu verſichern. Sie müßte in dieſem Falle jährlich mindestens 10 Marken einer beliebigen Klaſſe freiwillig in die Quittungskarte einkleben und entwerten. Es darf aber hierbei nicht überſehen werden, die Karte alle 2 Jahre umzutauſchen. Dadurch würden auch die bis jetzt geklebten Marken nicht wertlos werden.

Hr. B. in J. Die ausſcheidenden Gemeinderatsmitglieder haben ſolange im Amt zu bleiben, bis durch die Neuwahl für ihren Erſatz geſorgt iſt, die Amtsdauer der Gemeinderäte erſtreckt ſich alſo von Erneuerungswahl zu Erneuerungswahl. Die ausſcheidenden Gemeinderatsmitglieder gehören alſo bis zur Erneuerungswahl dem Bürgerauſchuß an, welcher den Wahlkörper für die Erneuerungswahl in Gemeinden über 1000 Einwohnern darſtellt. Anders iſt es mit der Amtsdauer des Bürgermeiſters, welche mit dem Ablauf des neunten Jahres nach Antritt des Amtes endigt.

Hr. A. B. Änderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens, Beiſetzung eines weiteren Namens oder eines ſonſtigen Zuſatzes zum Namen (die Hinzufügung des Frauennamens, Unterſcheidungsname gleichnamiger Perſonen in derſelben Gemeinde fallen nicht unter dieſe Vorſchrift) iſt die Ermächtigung der Staatsregierung, in Baden des Juſtizminiſteriums erforderlich. Für Vornamensänderungen hat das Juſtizminiſterium den Amtsgerichten die Zuſtändigkeit verliehen. In allen Fällen iſt das Geſuch um die Ermächtigung bei dem Amtsgericht des Wohnſitzes des Antragſtellers einzureichen.

Hr. G. (300): Im Verkehr müſſen Silberſcheidemünzen nur bis zum Betrag von 20 Mark, Nickel- und Kupferſcheidemünzen nur bis zum Betrag von 1 Mark in Zahlung genommen werden. Für öffentliche Reichs- und Landeskaſſen, die Reichspoft gilt dieſe Beſchränkung nicht.

Hr. L. in R. Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer richtet ſich nach der Verordnung vom 5. Auguſt 1907, welche verlangt: 1. Nach erlangter Reife für die achte Klaſſe einer Mittelschule, Beſuch der drei erſten Klaſſen der Baugewerkschule Karlsruhe. Hierauf Ablegung der Vorprüfung. 2. Nach dieſer Prüfung zweijährige praktiſche Tätigkeit im Gewerbebetriebe, darauf Beſuch der vierten bis ſiebenten Klaſſe der Baugewerkschule Karlsruhe und dann Ablegung der Hauptprüfung. Die An-

stellungs- und Gehaltsverhältnisse sind zur Zeit günstige. Wie sie sich in den nächsten Jahren gestalten werden, läßt sich nicht sicher beurteilen; dies hängt ganz von der Stärke des Zugangs in den nächsten Jahren ab. Aber wenn dieser Zugang ein großer sein sollte, wird er für die Gewerbeschulkandidaten nicht schlimm werden, da sie Gelegenheit haben, in Preußen, und zwar recht günstig, anzukommen. Wir

würden den Beruf des Gewerbelehrers dem des Handelslehrers weit vorziehen. Die Gehälter sind zwar die gleichen (2000—5200 Mark), aber der Gewerbelehrer hat viel Gelegenheit, sich außerhalb des Dienstes auf kunstgewerblichem Gebiete und auf dem Gebiete der Architektur unter Umständen recht lohnend zu betätigen.

Die Leitung

eines großen Erwerbsunternehmens wünscht an verschiedenen Plätzen des Reiches mit einigen inaktiven oder pensionierten Herren in Verbindung zu treten, welche sich für werbende Mitarbeit als Vertrauensleute interessieren. Bedeutende Nebeneinnahmen durch geselligen Verkehr in freien Stunden leicht zu erzielen. Keine Versicherung. Gesl. Anfragen unter N. 200 an die Exped. d. Bl.

Bülow - Pianino

prachtvoller, gesangreicher Ton, hochelegante Ausstattung, viele Tausend Referenzen, liefert an die Mitglieder des Amtsrevisorenvereins mit

hohem Extra-Rabatt

sowohl bei Barzahlung wie auch bei Teilzahlung franko auf 14 Tage zur Probe. Prachtkatalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C7 Nr. 6

Wichtig

für Bürgermeister und Ratsschreiber!

Alphabetischer Wegweiser durch die Gemeinde-Gebührenordnung, Nr. 2. —

Die Tabelle ist das beste Hilfsmittel in Gebührensachen. Es ist sofort ersichtlich, was der Bürgermeister oder der Ratsschreiber anzusprechen hat, oder für welche Geschäfte überhaupt keine Gebühr angelegt werden darf.

Alphabetisch-tabellarischer Wegweiser durch die gesamte

Gemeindeverwaltung. Nr. 1,50.

Beide Tabellen sind zum Aufhängen an die Wand und werden nur miteinander abgegeben.

Spachholz & Ehrath

Impressenverlag, Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Rechnungs-Stellung.

Revisionsbeamter stellt Rechnungen, führt solche auf Wunsch auch als Hauptbuch während des Jahres.

Gesl. Off. unter Nr. 11 an die Geschäftsstelle d. Bl.



Wir empfehlen die gemäß der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Formulare für Krankenkassen, entworfen von Herrn Oberrechnungsrat Muser, Karlsruhe, nämlich:

1. Einnahmehuch
2. Ausgabebuch
3. Vermögens-Nachweisung
4. Krankenbuch
5. Allgemeines Mitglieder-Verzeichnis
6. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände
7. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und andern solchen Personen, welche Arzneimittel feithalten
8. Einzugsliste für Kranken-Versicherung
9. Einzugsliste für Kranken- und Invaliden-Versicherung
10. Anmeldung zur Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
11. Abmeldung dto.
12. Krankenschein
13. Krankenanzeige
14. Abrechnung der Ortskasse mit der Hauptkasse
15. Mitgliedernachweisung für Ortskrankenkassen
16. Mitgliedernachweisung für Betriebs- und Zwangskrankenkassen
17. Forderungszettel für allgemeine Ortskrankenkassen.

Buchdruckerei und Impressenverlag

Spachholz u. Ehrath

Bonndorf, bad. Schwarzwald.



Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.